

Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Saar

Stand: 18.05.2025

§ 1 Verfahren beim Landesschiedsgericht

(1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Landesschiedsgericht.

(2) Das Landesschiedsgericht ist gehalten, anhängige Verfahren zügig zu betreiben und innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller*in,
2. Antragsgegner*in,
3. Beigeladene*r.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen sowie alle Gebietsverbände und deren Organe,
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

(2) Wahlen und Entscheidungen können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden.

§ 5 Anträge und Schriftsätze

(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.

(3) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem Landesschiedsgericht postalisch oder digital per E-Mail zu übermitteln.

(4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes regelt.

§ 6 Ablehnung eines/r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem/r Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

(2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Er/sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

(2) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, kann die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Alleinentscheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Die/Der Vorsitzende oder der/die Berichterstatter*in kann schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Sie/er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei dem Landesschiedsgericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen;
5. Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden;
6. einzelne Beweise erheben, soweit dies sachdienlich erscheint.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Die/der Vorsitzende oder der/die Berichterstatter*in kann einer/einem beteiligten Gebietsverband, Organ oder Vereinigung aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, die/der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

(4) Die/der Vorsitzende oder der/die Berichterstatter*in kann dem/der Antragsteller*in eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er/sie sich beschwert fühlt.

(5) Die/der Vorsitzende oder der/die Berichterstatter*in kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln.

(6) Das Landesschiedsgericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 4 und 5 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesschiedsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die/der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. die/der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesschiedsgerichts glaubhaft zu machen.

§ 10 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per EMail gegen Empfangsbekenntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung, 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen.

(6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Entscheidung ist von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 12 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 5 der Landessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 Mitwirkungspflicht

(1) Alle Verfahrensbeteiligten und als Zeugen benannte Mitglieder sind zur Mitwirkung an schiedsgerichtlichen Verfahren verpflichtet.

(2) Für den Fall des Ausbleibens einer/eines Beteiligten, deren/dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, oder einer geladenen Zeugin/eines geladenen Zeugen kann die/der Vorsitzende oder der/die Berichterstatter*in ein angemessenes Ordnungsgeld androhen, das sich auf höchstens drei Monatsbeiträge des betreffenden Mitglieds bemessen darf. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das

Landesschiedsgericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden. Ist Beteiligte/r ein Gebietsverband, ein Organ oder eine Vereinigung, so ist das Ordnungsgeld der/dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen sie/ihn festzusetzen.

(3) Ein wiederholter Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

(4) Über die Folgen mangelnder Mitwirkung sind die Beteiligten in der Ladung zu belehren.

§ 14 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.

(3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 15 Abschließende Regelungen

(1) Zustellungen

1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend der Zivilprozessordnung erfolgen.

2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch zuzustellen.

3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

2. Notwendige Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

(2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.